



### Inhalt

Seite

**Ordnungen**

Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und der Schuldekane ..... 145

**Arbeitsrechtsregelungen**

Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2003 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD ..... 146

Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/2003 zur Änderung der AR-Ang ..... 148

**Bekanntmachungen**

Zusammenlegung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim ..... 148

Ökologische Leitlinien für die Evangelische Landeskirche in Baden ..... 148

**Stellenausschreibungen** ..... 149**Dienstnachrichten** ..... 152

## Ordnungen

### Rechtsverordnung über den Dienst der Schuldekaninnen und der Schuldekane

Vom 16. Juli 2003

Der Landeskirchenrat erlässt gemäß § 98 Abs. 5 der Grundordnung (GO) folgende Rechtsverordnung für den Dienst der Schuldekaninnen und Schuldekane:

#### § 1

In den Kirchenbezirken nehmen nach § 98 Abs. 1 GO die Schuldekaninnen und Schuldekane die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats wahr. In der Leitung des Kirchenbezirks wirken sie mit der Bezirkssynode, dem Bezirkskirchenrat sowie in kollegialen Arbeitsformen mit der Dekanin bzw. dem Dekan zusammen (§ 80 und 93 Abs. 2 GO).

#### § 2

Unter Zugrundelegung der Bestimmungen der §§ 93 und 98 GO gehören zu den Aufgaben der Schuldekaninnen und Schuldekane insbesondere

1. Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur religionspädagogischen Fortbildung in ihren Dienstbereichen (z. B. religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften, Religionspädagogischer Tag, Mitarbeit bei Fachkonferenzen und Pfarrkonventen);

2. Information und fachliche Beratung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte;
3. Bereitstellung, Verwaltung und Ergänzung von pädagogischer und religionspädagogischer Fachliteratur und von Unterrichtsmedien aller Art (Medienstelle des Kirchenbezirks bzw. religionspädagogische Arbeitsstelle);
4. Durchführung von Schulbesuchen an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen; die in das Visitationsjahr einer Gemeinde fallenden Schulbesuche sollten, soweit sinnvoll und möglich, mit dem Visitationsgeschehen verbunden werden;
5. Förderung der Gemeinschaft aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte;
6. Förderung von fachlichen Kontakten zwischen allen, die im kirchlichen Auftrag erziehen (z. B. im Konfirmandenunterricht, in Tageseinrichtungen für Kinder, durch Elternarbeit); Zusammenarbeit mit den im Kirchenbezirk dafür Verantwortlichen;
7. Dienst- und Fachaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht; die Dienst- und Fachaufsicht umfassen insbesondere:
  - a) Unterrichtsbesuche aus besonderem Anlass in Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, an Gymnasien und beruflichen Schulen jedoch nur auf besonderen Auftrag durch den Evangelischen Oberkirchenrat;

- b) Durchführung von Unterrichtsbesuchen in allen Schularten bei kirchlichen Lehrkräften in der Vorbereitungs- und Probedienstzeit zur Beratung und fachlichen Beurteilung;
  - c) Fachliche und dienstliche Beurteilung von hauptamtlich im Religionsunterricht tätigen Lehrkräften, soweit eine solche durch den Evangelischen Oberkirchenrat angefordert wird;
  - d) Schulbesuche an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen und Beruflichen Schulen außer beruflichen Gymnasien;
8. Organisation des Religionsunterrichts im Kirchenbezirk, Stundenplan- und Deputatsgestaltung sowie Vertretungsregelungen unbeschadet der Bestimmungen über die Versetzung und der Zuständigkeit anderer Ämter und Organe;
  9. Im Rahmen des Aufgabenbereichs Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit, Verbindungen zu den Staatlichen Schulämtern, den Schulträgern, den Schulleitungen und Kollegien aller Schularten sowie zur katholischen Kirche;
  10. Zusammenarbeit mit dem Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden und den Pädagogischen Beraterinnen und Pädagogischen Beratern, den Fachberaterinnen und Fachberatern sowie den Fortbildungsbeauftragten für Religionsunterricht, Verbindung zum Fachverband Evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e. V., zu den Dozentinnen und Dozenten der Pädagogischen Hochschulen, den Lehrbeauftragten an den Staatlichen Seminaren für schulpraktische Ausbildung sowie zur Gemeinschaft Evangelischer Erzieher;
  11. Information der Dekaninnen und Dekane, des Bezirkskirchenrates und der Kirchenleitung über die schulische Situation; Erstellung eines Berichts im Rahmen der Visitation des Kirchenbezirks;
  12. Jährliche Erstellung eines zusammenfassenden Berichts, insbesondere über die im vergangenen Schuljahr durchgeführten Schulbesuche;
  13. Orientierungsgespräche mit den Lehrkräften, die ausschließlich im Evangelischen Religionsunterricht tätig sind;
  14. Mitwirken bei den 2. Staatsprüfungen für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen und bei den Lehrproben nach der Ordnung der II. Theologischen Prüfung;
  15. Organisation des religionspädagogischen Schwerpunkts (RPS) und Durchführung der Lehrproben im Rahmen des RPS im verlängerten Lehrvikariat;
  16. Beteiligung an einem Disziplinarverfahren gemäß Kirchengesetz über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

### § 3

Die Schuldekaninnen und Schuldekane wirken nach § 98 Abs. 1 GO in kollegialen Arbeitsformen mit den Dekaninnen und Dekanen zusammen und sind im Rahmen der gemeinsamen Verantwortung zur gegenseitigen Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Personalangelegenheiten und in allen Fällen, in denen sich unbeschadet der jeweiligen Federführung die Verantwortungsbereiche überschneiden. Der Evangelische Oberkirchenrat und die Schuldekaninnen und Schuldekane unterrichten die Dekaninnen und Dekane über die den Religionslehrerinnen und Religionslehrern gegenüber getroffenen Maßnahmen der Dienstaufsicht.

### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung vom 16. April 1997 (GVBl. S. 59) außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juli 2003

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

## Arbeitsrechtsregelungen

### Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2003 zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD

Vom 9. Juli 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung der AR-AVR

Die Arbeitsrechtsregelung Nr. 2/2003 über die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AR-AVR) vom 5. Februar 2003 (GVBl. S. 64), wird wie folgt geändert:

§ 4 der AR-AVR wird wie folgt geändert:

1. Das **Inhaltsverzeichnis** von § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abschnitt II, Abweichende und partiell ergänzende Bestimmungen, wird gestrichen:
 

„§ 9d Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage gilt in folgender Fassung:“

b) In Abschnitt III, Bestimmungen, die keine Anwendung finden, wird nach der Überschrift eingefügt:

„§ 9d Arbeitszeit bei Dienstreisen“.

c) Nach Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV angefügt:

**„Abschnitt IV  
Vergütungserhöhungen und Zuwendung  
ab 2003“**

2. In **Abschnitt II** wird § 9d (Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage) aufgehoben.

3. In **Abschnitt III** wird nach der Überschrift eingefügt:  
„§ 9d, Arbeitszeit bei Dienstreisen“

4. Nach **Abschnitt III** wird folgender Abschnitt IV angefügt:

**„Abschnitt IV  
Vergütungserhöhungen und Zuwendung  
ab 2003\*)**

1. Die Vergütungen nach § 14 Abs. 1 AVR (Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD) und die Zulage nach § 14 Abs. 4 Anlage 7 AVR (Allgemeine Zulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) werden – auf der Grundlage der vom Präsidenten des Diakonischen Werkes der EKD nach dem Stand vom 1. Januar 2002 bekannt gegebenen Tabellen

a) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen III bis I sowie Kr 12 und Kr 13 ab 1. April 2003 und

b) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in anderen Vergütungsgruppen eingruppiert sind, ab 1. Januar 2003

um 2,4 v. H. erhöht,

2. Die Ausbildungsvergütungen der Auszubildenden, der Schülerinnen bzw. der Schüler in der Kranken- und in der Entbindungspflege und in der Krankenpflegehilfe sowie die Entgelte und Kinderzuschläge der Praktikantinnen bzw. Praktikanten und der Ärztinnen bzw. Ärzte im Praktikum nach Anlage 10a der AVR werden mit Wirkung vom 1. Januar 2003 um 2,4 v. H. erhöht.

3. Die Berechnung von Beträgen, die sich auf Vergütungen nach Nummern 1 und 2 beziehen – wie Stundenvergütungen und Zeitzuschläge – erfolgt auf der Grundlage der erhöhten Beträge.

4. Abweichend von der Regelung zu § 2 der Anlage 14 AVR (Regelung über die Gewährung einer Zuwendung) beträgt der Bemessungssatz der Zuwendung für

a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen III bis I sowie Kr 12 und Kr 13 ab 1. April 2003 bis 31. März 2004; in anderen Vergütungsgruppen ab 1. Januar 2003 bis 31. März 2004 83,79 v. H.;

b) für Auszubildende ab 1. Januar 2003 bis 31. März 2004 84,87 v. H.

5. Die Vergütungen nach Nummer 1 und 2 werden mit Wirkung vom 1. April 2004 auf der Grundlage der sich aus Nummer 1 und 2 ergebenden Tabellen um weitere 2,01 v. H. erhöht. Nummer 3 findet entsprechende Anwendung.

6. Abweichend von der Regelung zu § 2 der Anlage 14 AVR (Regelung über die Gewährung einer Zuwendung) beträgt der Bemessungssatz der Zuwendung für

a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Nr. 4 Buchst. a ab 1. April 2004 82,14 v. H.,

b) Auszubildende ab 1. April 2004 an 83,20 v. H.

7. Die Tabellen nach Nummer 1 bis 3 und 5 werden vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden im Einvernehmen mit den Personen im Vorsitzendenamt und Stellvertretendenamt der Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gegeben.

8. Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD, die diese zur Vergütungserhöhung 2003 und 2004 und zur Zahlung der Zuwendung 2003 und 2004 fasst, sowie weitere Beschlüsse, die sie in diesem Zusammenhang fasst, finden keine Anwendung.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Nummer 2 und 3 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 2003

**Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Oloff

\*) Anmerkung:

Die Arbeitsrechtliche Kommission verpflichtet sich, bis Ende Oktober 2003 im Rahmen der anstehenden weiteren Regelungen auch eine Prozessvereinbarung mit dem Ziel zu treffen, die eine Öffnung im Wege einer betrieblichen Vereinbarung ermöglicht. Hierzu soll eine Arbeitsgruppe aus Dienstnehmer- und Dienstgeberseite gebildet werden, mit dem Auftrag, eine entsprechende Vorlage für die ARK vorzubereiten. Sollte bis Ende Dezember 2003 keine übereinstimmende Beschlussfassung vorliegen, erfolgt verbindlich die zweite Lesung mit den entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten.

## **Arbeitsrechtsregelung Nr. 6/2003 zur Änderung der AR-Ang**

Vom 9. Juli 2003

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 12. April 2003 (GVBl. S. 98), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der AR-Ang**

Die Arbeitsrechtsregelung für Angestellte vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2003 vom 09. Juli 2003 (GVBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 5 (Vergütungsgruppenplan) wird wie folgt geändert:

Fallgruppe 8 zum Einzelgruppenplan 54 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gemeindefrankenpflege erhält folgende Fassung:

#### **„Vergütungsgruppe Kr VI**

8. Mitarbeiterin/Mitarbeiter wie Fallgruppe 7 nach dreijähriger Bewährung in dieser Fallgruppe oder nach sechsjähriger Bewährung in der Gemeindefrankenpflege. (Anm. 2, 8)“

### **Artikel 2 In- Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 2003

#### **Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

Olhoff

## **Bekanntmachungen**

OKR 20.8.2003      **Zusammenlegung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim**  
AZ: 51/44  
D - Mannheim

Mit Wirkung ab 1. September 2003 werden die Gemeindenpfarrstellen der Johanniskirche-Nord und der Johanniskirche-Süd der Evangelischen Kirchengemeinde Mannheim im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim zusammengelegt. Nach Zusammenlegung führt die Pfarrgemeinde den Namen „Evangelische Johanniskirche Mannheim“.

OKR 11.8.2003  
AZ: 83/2

## **Ökologische Leitlinien für die Evangelische Landeskirche in Baden**

Als einen wichtigen Schritt in der Wahrnehmung ihrer Schöpfungsverantwortung hat die Landessynode in ihrer Sitzung am 12.4.2003 die im Anschluss abgedruckten „Ökologischen Leitlinien für die Evangelische Landeskirche in Baden“ beschlossen:

### **Präambel**

Im Glauben an die Liebe Gottes, des Schöpfers, erkennen wir dankbar das Geschenk der Schöpfung, den Wert und die Schönheit der Natur. Gemeinsam wollen wir uns für nachhaltige Lebensbedingungen für die gesamte Schöpfung einsetzen.

(aus: Charta Oecumenica 22.4.2001)

### **1 Wir verstehen Schöpfungsverantwortung als eine Kernaufgabe der Kirchen**

Wir glauben, dass wir diese Erde und unser Leben dem Wirken Gottes verdanken. Den Schöpfungsauftrag, die Erde zu bebauen und zu bewahren, nehmen wir als Ganzes an. Deshalb betrachten wir den Schutz der Natur und der Umwelt als eine wichtige Aufgabe, die alle Bereiche kirchlichen Handelns berührt.

### **2 Wir achten das Lebensrecht der Menschen in anderen Regionen der Welt**

Wir wollen in der Evangelischen Landeskirche in Baden mit den Rohstoffen dieser Erde so umgehen, dass unsere Lebensqualität nicht Umwelterstörung, Ungerechtigkeit und Armut in anderen Regionen der Welt auslöst.

### **3 Wir achten das Lebensrecht künftiger Generationen**

Wir berücksichtigen bei unserem Wirtschaften die begrenzte Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme und die beschränkte Verfügbarkeit von Energievorräten. Wir suchen Entscheidungen, deren Auswirkungen auch künftigen Generationen Raum zum Leben lassen.

### **4 Wir achten das Lebensrecht unserer Mitgeschöpfe**

Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Pflanzen und Tieren und ihren Lebensräumen wollen wir bei unserem Wirtschaften schonen und in unseren Liegenschaften fördern.

### **5 Wir wirtschaften dauerhaft umweltgerecht und sozialverträglich**

Wir suchen bei allen Vorhaben die Wege, die die Umwelt am wenigsten belasten und fördern nachhaltiges Wirtschaften. Dem schonenden Umgang mit Rohstoffen und Energie kommt dabei besondere Bedeutung zu. Wir vermeiden und verringern kontinuierlich Belastungen und Gefahren für die Umwelt. Über die Einhaltung

gesetzlicher Vorgaben hinaus setzen wir die bestverfügbare Technik ein, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Wir bevorzugen umweltfreundliche Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie Waren aus dem fairen Handel. Bei der Auswahl unserer Geschäftspartner berücksichtigen wir ökologische Zielsetzungen.

## 6 Wir handeln als lernende Solidargemeinschaft

Wir wollen durch aktive Mitarbeiterbeteiligung hohe Umwelt- und Qualitätsstandards erreichen. Durch Aus- und Fortbildungsangebote wird die persönliche Kompetenz gefördert. Damit streben wir eine Organisationskultur an, die maßgeblich auf dem Umwelt- und Qualitätsbewusstsein sowie dem Mitdenken und der Motivation aller Beteiligten aufbaut.

## 7 Wir fördern ein kirchliches Umweltmanagement

Als Instrument zur Umsetzung unserer Grundsätze führen wir ein Umweltmanagementsystem ein, das einen kontinuierlichen Prozess von Gewahrwerden und Optimieren unserer Umweltwirkungen begründet. Wir erfassen und bewerten regelmäßig unsere Leistungen und Umweltauswirkungen, vereinbaren Handlungsprogrammen und benennen Verantwortliche. Wir dokumentieren und überprüfen unsere Ergebnisse mit dem Ziel einer stetigen Verbesserung. Dies sind die Elemente eines Umweltmanagements. Wir betrachten das System als Grundlage für die Weiterentwicklung zu einem Nachhaltigkeitsmanagement, bei dem auch soziale Faktoren und die Eine Welt berücksichtigt werden. Mit den Ergebnissen des Umweltmanagements suchen wir auch den Dialog mit der Gesellschaft.

# Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

### I. Gemeinsame Ausschreibung Gemeindepfarrstellen / Sonstige Stellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Auerbach

(Kirchenbezirk Alb-Pfinz)  
und

#### Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Pforzheim

Die Pfarrstelle (Karlsbad-)Auerbach ist vakant und kann sofort bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Mit der Stelle kann ein (zusätzlicher) Dienstauftrag Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Pforzheim im Umfang eines halben Dienstverhältnisses verbunden werden.

Details zur Gemeinde und zur 1/2 Pfarrstelle Auerbach finden Sie in der Bekanntmachung/Stellenausschreibung im GVBl. 4/2003.

Die Gemeinde freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme:

Kontaktanschrift für die Gemeindegemeinschaft: Gunther Rodenwald, stellvertretender Vorsitzender des Kirchengemeinderats, Lerchenweg 10, 76307 Karlsbad, Telefon (07202) 6364, E-Mail: [fam.rodenwald@t-online.de](mailto:fam.rodenwald@t-online.de);

Kontakt mit dem zuständigen Dekanat Alb-Pfinz, Dekan P. Gromer, ist möglich unter Telefon (07240) 1738, E-Mail: [dekan@ev-alb-pfinz.de](mailto:dekan@ev-alb-pfinz.de).

Die Vergabe des 1/2 Dienstauftrags Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Pforzheim erfolgt im Einvernehmen mit dem Justizministerium Baden-Württemberg. Details zu diesem Dienst entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung/Stellenausschreibung im GVBl. 5/2003.

Für weitere Info werden Interessentinnen/Interessenten gebeten, sich gegebenenfalls mit Herrn Pfarrer W. Burkhardt, Referat 3 im Evangelischen Oberkirchenrat, Telefon (0721) 9175 353, E-Mail: [wolfgang.burkhardt@ekiba.de](mailto:wolfgang.burkhardt@ekiba.de), in Verbindung zu setzen.

*Bewerbungen für diese (gemeinsame) Ausschreibung sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d. h. bis spätestens*

**29. Oktober 2003**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Zell (i. W.)

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Zell (im Wiesental) wurde zum 1. September 2003 vakant und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Nach 7 Jahren engagierter Tätigkeit hat der bisherige Pfarrstelleninhaber eine neue Herausforderung gefunden.

Wir suchen deshalb zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Zell ist eine Kleinstadt im Oberen Wiesental mit ca. 6.000 Einwohnern. Zur politischen Gemeinde gehören mehrere Teilorte.

Zell verfügt über Bahnanschluss nach Basel. Man erreicht in einer Stunde Fahrt die Flughäfen Zürich und Basel/Mühlhausen, hat die Städte Basel und Freiburg

sowie die Bodensee-Region in gut erreichbarer Nähe. Realschule Hauptschule, Förderschule, Sprachheilschule befinden sich am Ort. Gymnasien befinden sich in den Nachbarstädten Schönau und Schopfheim mit sehr gutem Anschluss an den ÖPNV.

Die evangelische Gemeinde umfasst ca. 1400 Personen. Die Mehrheit der Bevölkerung ist katholisch; zusätzlich gibt es noch eine kleine altkatholische Gemeinde. Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt acht Wochenstunden.

Die evangelische Kirchengemeinde verfügt über ein großzügiges Pfarrhaus mit 7 Zimmern auf 2 Etagen, dazu Büroräume und Sitzungszimmer im Erdgeschoss sowie einen großen Garten und Garage. Die abgeschlossene Pfarrwohnung befindet sich im ersten und zweiten Stockwerk. Zusätzlich vermietet die Kirchengemeinde 7 Mietwohnungen. Das Kirchengebäude befindet sich im Besitz der Kirchengemeinde, die dieses im Innenraum komplett renovieren möchte. Erste Schritte sind schon eingeleitet.

Zahlreiche Gemeindeglieder und ein überwiegend neuer Kirchengemeinderat engagieren sich in der Gemeinde. Angestellt sind eine Pfarramtssekretärin mit acht Wochenarbeitsstunden, ein nebenamtlicher Kirchendiener und Organistinnen.

Im eingruppigen Kindergarten, dessen Räumlichkeiten sich wie auch der Gemeindefaal gegenüber vom Pfarrhaus befinden, arbeiten zwei sehr motivierte Erzieherinnen. Durch deren Arbeit und seine exzellente Ausstattung hat der Kindergarten einen ausgezeichneten Ruf in der Stadt Zell und wird von Kindern aller Konfessionen besucht. Momentan sind 25 Kinder aufgenommen.

Einen Schwerpunkt unserer Arbeit bildet das ökologisch orientierte Gemeindeprofil. Eine auf dem Kirchdach installierte Photovoltaikanlage und ein engagierter Eine-Welt-Laden werden durch zwei Fördervereine betrieben, in denen die Kirchengemeinde Mitglied ist.

Die Ökumene wird in unserer Stadt aktiv gelebt, vor allem in gemeinsamen Sitzungen, zahlreichen ökumenischen Gottesdiensten und weiteren ökumenischen Veranstaltungen.

Im Teilort Gresgen, der politisch zu Zell und kirchlich zum Kleinen Wiesental gehört, besteht mit der Nachbargemeinde Tegernau eine Kooperation. Einmal im Monat wird dort von der Pfarrstelleninhaberin / dem Pfarrstellinhaber in Zell ein Abendgottesdienst gehalten. Die Kasualien werden im monatlichen Wechsel mit dem Gemeindepfarrer der Nachbargemeinde Tegernau organisiert.

Wir wünschen uns von der neuen Amtsinhaberin / dem neuen Amtsinhaber

- Engagement in Fragen der Ökumene;
- seelsorgerliche Tätigkeit, insbesondere regelmäßige Besuche;

- zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums;
- Offenheit gegenüber dem ökologischen Profil und den oben genannten Vereinen;
- Auf- und Ausbau der Erwachsenen- und Jugendarbeit;
- verantwortliche und einfühlsame Führung des Kindergartens.

Nähere Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Frau Rita Wagner, Telefon (07625) 491 und Frau Dekanin Gerhild Widdess, Telefon (07622)-67660.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens*

**29. Oktober 2003**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Bad Schönborn** (Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle kann mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2003 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Ansprechen können Sie:

Werner Schmidt, stv. Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Georg-Friedrich-Händel-Str. 10, 76684 Östringen, Telefon 07253/988185; Pfarrerin Dorothea Frank, Daimlerstr. 12, 76669 Bad Schönborn, Telefon 07253/955155; Dekanin Gabriele Mannich, Evangelisches Dekanat Bretten, Promenadenweg 27, 75015 Bretten, Telefon 07252/58080.

### **Heidelberg, Markuskirche** (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle der Markuskirche der Evangelischen Kirchengemeinde Heidelberg kann mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2003 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Die Gemeindepfarrstelle der Markuskirche Heidelberg kann mit der  $\frac{1}{2}$  landeskirchlichen Pfarrstelle der Bezirksjugendpfarrerin / des Bezirksjugendpfarrers (siehe nochmalige Ausschreibung in dieser Ausgabe des Gesetzblattes) kombiniert werden.

Interessiert?

Ihre Fragen beantworten:

Dekan Dr. Steffen Bauer, Telefon (06221) 980340;

Pfarrer Dr. Anzinger, Telefon (06221) 390980;

Angelika Tiede, Vorsitzende des Ältestenkreises, Telefon (06221) 373061.

### **Mückenloch**

(Kirchenbezirk Neckargemünd)

Die Pfarrstelle Mückenloch (mit Filialkirchengemeinde Dilsberg) wurde zum 1. September 2003 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2003 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Informationen sind erhältlich bei:

Vorsitzende des Ältestenkreises Mückenloch:

Frau Sibylle Herbold, Telefon (06223) 1782,

Vorsitzende des Ältestenkreises Dilsberg:

Frau Gudrun Butzke, Telefon (06223) 1752,

und beim zuständigen Dekanat Neckargemünd:

Frau Dekanin Schneider-Cimbal, Telefon (06271) 2360.

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**15. Oktober 2003**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

### **III. Landeskirchliche Pfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

#### **Heidelberg, Bezirksjugendpfarrstelle**

(Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Stelle der hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrerin / des hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrers für den Kirchenbezirk Heidelberg kann ab sofort – zeitlich auf (zunächst) sechs Jahre begrenzt – mit einem auf die Hälfte eingeschränkten Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 6/2003 enthalten.

Diese Stelle kann ggf. mit der  $\frac{1}{2}$  Gemeindepfarrstelle der Markuskirche Heidelberg (siehe nochmalige Ausschreibung in dieser Ausgabe des Gesetzblattes) kombiniert werden.

Nähere Informationen erteilen Landesjugendpfarrer Eberhard Koch, Telefon: 0721/9175-456 oder Dekan Dr. Steffen Bauer, Telefon: 06221/980340.

*Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum*

**15. Oktober 2003**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.*

### **IV. Sonstige Stellen**

#### **Stellenausschreibung für eine Bezirksjugendreferentin / einen Bezirksjugendreferenten**

*Im Kirchenbezirk Lörrach ist die Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten mit 0,5 Deputat ab 1. Januar 2004 zu besetzen.*

Der Kirchenbezirk Lörrach ist aufgeteilt in 5 Distrikte, in denen jeweils Gemeindediakone eingesetzt sind – mit unterschiedlichen Deputaten für die Jugendarbeit. Hervorzuheben ist auch die Arbeit des Sozialen Arbeitskreises (SAK) in Lörrach, wo gerade ein neues, größeres Jugendzentrum entsteht.

Daneben gibt es in Lörrach ein Projekt „Schülercafé Kamel-ion“, das vom CVJM in enger Kooperation mit den Kirchengemeinden verantwortet wird und zu einer wichtigen Anlaufstelle geworden ist.

Vor etwa einem Jahr wurde ein Jugendbüro für den Kirchenbezirk eingerichtet, das seine Räume in der Matthäusgemeinde in Lörrach hat. Diese Einrichtung hat sich schon bewährt, bietet aber noch viel Entwicklungspotential.

Das Markgräflerland und die Region Dreiländereck mit Elsass und Schweiz sind attraktive Urlaubs- und Naherholungsgebiete und laden ein, sich dort wohl zu fühlen.

*Wir bieten:*

- Eine aktive Bezirksvertretung, die sich im engagierten Neuaufbruch befindet und inzwischen mit Delegierten aus den Distrikten gut besetzt ist;
- motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- aktive Kinder- und Jugendarbeit in vielen Gemeinden;
- vielfältige Möglichkeiten, in der Öffentlichkeit für die Evang. Kinder- und Jugendarbeit einzutreten;
- Büroraum und Sitzungszimmer im Evang. Kinder- und Jugendbüro;

- eine große Freizeitarbeit (organisiert jeweils von einzelnen Gemeinden, oft in Kooperation);
- gute Kontakte zur Jugendarbeit in der angrenzenden Schweiz (Basel) und auch punktuell nach Frankreich (Elsass) und zu den Nachbarkirchenbezirken;
- ein gutes Team der Gemeindediakone.

*Wir freuen uns auf jemanden, der oder die*

- Kontakte knüpfen bzw. weiterführen und fördern möchte;
- Freude hat, an sinnvollen Strukturen für unsere Kinder- und Jugendarbeit zu arbeiten;
- Lust auf Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen hat;
- Fähigkeiten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ehrenamtlichen mitbringt;
- übergemeindliche Projekte initiiert und begleitet.

Gleichzeitig wird eine halbe GemeindiakonInnen-Stelle in der Matthäusgemeinde Lörrach ausgeschrieben. Es besteht die Möglichkeit, beide Stellen miteinander zu kombinieren. Dadurch wäre eine sehr schöne Anbindung an eine aktive junge Gemeinde gegeben, von wo aus sich auch Bezirksjugendarbeit gut gestalten ließe.

*Nähere Auskünfte erteilen:*

Dekan Reinhold Sylla, Tel. 07621/409550, Bezirksjugendpfarrer Hartwig Warnke, Tel. 07621/45490 oder die Landesjugendpfarrerin / der Landesjugendpfarrer, Tel. 0721/9175-456.

*Interessensmeldungen sind bis spätestens*

**15. Oktober 2003**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

**Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten**

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Ittersbach** – Dekanat Alb-Pfingz – 0,5 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens*

**15. Oktober 2003**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## Dienstnachrichten

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Erneut berufen zum Dekan:**

Dekan Hans Scheffel in Waldshut zum Dekan für den Kirchenbezirk Hochrhein.

#### **Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrer Eberhard Koch in Mannheim (Matthäusgemeinde) zum Landesjugendpfarrer mit Wirkung vom 1. Oktober 2003.

### **Entschließungen des Oberkirchenrats**

#### **Freigestellt**

#### **für einen (kirchlichen) Dienst im Ausland:**

PfarrerIn Christa Wolf, Versöhnungsgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Kirchzarten-Stegen, mit Wirkung ab 1. November 2003.

#### **Ernannt:**

Kirchenrechtsrätin Friederike Heidländ beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe mit Wirkung ab 1. September 2003 zur Kirchenoberrechtsrätin,

Kirchenoberamtsrat Erich Rapp beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungsrat,

Kirchenverwaltungsoberspektorin Michaela Simon beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe wird mit Wirkung ab 3. August 2003 die Eigenschaft einer Beamtin auf Lebenszeit verliehen.



*„Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt, der spricht zu dem Herrn: Meine Zuversicht und meine Burg, mein Gott, auf den ich hoffe.“*

*(Ps 91,1-2)*

#### **Gestorben:**

Pfarrer i. R. Matthias Rometsch, zuletzt in Efringen-Kirchen, am 28. Juli 2003.